

Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

1. Artikel 92 bestimmt zunächst, daß die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik allein durch die Gerichte ausgeübt wird. Kein anderes Organ ist befugt, Aufgaben der Rechtsprechung wahrzunehmen. Dieser Grundsatz findet seine Ergänzung durch Artikel 101 Absatz 2, der Ausnahmegerichte verbietet.

Die *Rechtsprechung* umfaßt die von den Gerichten unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorgenommene Prüfung und Entscheidung von Rechtsverletzungen und Konflikten auf dem Gebiete des Arbeits-, Zivil-, Familien- und Strafrechts.

Diei detaillierten Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der Gerichte und die Aufgaben der Rechtsprechung sind im Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und im Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik enthalten. So wird im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hervorgehoben, daß die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates, der Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen, dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gegen imperialistische Verbrechen sowie andere schwere Straftaten und der Wahrung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger und ihrer Gemeinschaften dient.

Entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen können den Gerichten durch Gesetze weitere Aufgaben zugeordnet werden. Zum Beispiel ist die Entscheidung darüber, ob ein Bürger wahlberechtigt ist, also ein Frage des Staatsrechts, den Gerichten übertragen worden. Hingegen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit